

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1966	Nummer 71
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	5. 4. 1966	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	812

I.

20363

G 131;

hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1966
— B 3203 — 9040 IV/66

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 2. 9. 1965 (SMBL. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG**1 Zu § 29 i. Verb. mit § 115 Abs. 2 BBG:**

Die Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des § 37 b des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bzw. des Art. 2 § 33 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) i. d. F. des Rentenversicherungsänderungsgesetzes v. 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476 ff) sowie der entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes rechnen zu den Renten im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG. Sie sind bei der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge gemäß § 115 Abs. 2 BBG zu berücksichtigen.

2 Zu § 54 Abs. 4 und § 70 Abs. 5:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil v. 19. 10. 1965 — VI C 119.63 — entschieden, daß ein Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG kein Versorgungsbezug ist, der die Zahlung des Entlassungsgeldes nach § 54 Abs. 4 G 131 ausschließt.

Ich bitte daher, Entlassungsgeld nach § 54 Abs. 4 G 131 oder nach § 70 Abs. 5 G 131 auch dann zu zahlen, wenn der Antragsteller einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG, § 181 a Abs. 4 BBG oder § 181 b Abs. 1 BBG i. Verb. mit § 181 a Abs. 4 BBG erhält. Anträge, die wegen des Bezugs eines derartigen Unterhaltsbeitrags abgelehnt worden sind, bitte ich von Amts wegen wieder aufzugreifen und Entlassungsgeld zu zahlen.

3 Zu § 72, § 99 AKG und Art. 6 § 22 FANG:

3.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen entschieden, daß bei der Nachversicherung nach § 72 G 131 die zuständige Versorgungsdienststelle nur die **dienstrechtlichen** Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen und bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen habe. Über die **sozialversicherungsrechtlichen** Voraussetzungen für die Nachversicherung habe der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden. Ihm obliege insbesondere die Prüfung, ob der Nachzuversichernde wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei gewesen sei oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen habe.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und künftig nur noch festzustellen:

- a) ob der Antragsteller zum Personenkreis des G 131 gehört,
- b) ob und in welcher Zeit er vor dem 8. 5. 1945 im öffentlichen Dienst beschäftigt war,
- c) welches Entgelt er während der Beschäftigung im öffentlichen Dienst bezogen hat und
- d) ob und aus welchem Grunde ein Versorgungsanspruch nach dem G 131 nicht besteht.

Die Entscheidung darüber, ob die Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst bei der fiktiven Nachversicherung zu berücksichtigen oder aus den in den VV Nr. 7 Abs. 2 zu §§ 72 bis 74 G 131 genannten Gründen außer Betracht zu lassen sind, ist dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu überlassen. In der dem Rentenversicherungsträger zu übersendenden Bescheinigung sind jedoch Tatsachen

zu vermerken, die für die Entscheidung der Rentenversicherungsträger rechtserheblich sind (z. B. die Zahlung von Unterhaltszuschüssen, die Gewährung einer Abfindung, das Vorhandensein eines zur Nachentrichtung von Beiträgen verpflichteten Dienstherrn).

In die Nachversicherungsbescheinigung ist außerdem für den Versicherungsträger ein Hinweis aufzunehmen, daß die Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst aufgeführt sind ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller während dieser Zeit wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften des Reichsversicherungsgesetzes in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag.

3.2 Das bei der Durchführung der Nachversicherung nach § 72 G 131 nunmehr erforderliche Verfahren (Feststellung der Zeiten, die als nachversichert gelten, durch die Versorgungsdienststelle und den Rentenversicherungsträger) gilt nicht für die fiktiven Nachversicherungen nach § 99 AKG und Art. 6 § 22 FANG. In diesen Nachversicherungsfällen hat die Versorgungsdienststelle sowohl die dienstrechtlichen als auch die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine fiktive Nachversicherung zu prüfen.

Hinweise zur Anwendung des BBesG**4 Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird Kinderzuschlag für Enkel gewährt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes verpflichtet sind.

Ohne Prüfung der Unterhaltspflicht kann zur Vermeidung unbilliger Härten der Enkelkinderzuschlag gewährt werden

- a) für eheliche Kinder, wenn das Nettoeinkommen der Eltern die Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und die Kosten für Unterkunft zuzüglich 20 v.H. des Gesamtbetrages nicht übersteigt,
- b) für uneheliche Kinder, wenn der Aufenthaltsort des Vaters des Kindes nicht ermittelt werden kann oder der Vater im Ausland lebt und dort rechtlich nur unter erheblich erschwerten Umständen zu belangen wäre oder zu Zahlungen nicht oder nicht in nennenswertem Maße imstande ist und das Einkommen der Mutter die unter a) genannten Sätze nicht übersteigt.

Sozialhilfeleistungen sind nicht als Einkommen zu betrachten, auch wenn sie die unter a) genannten Regelsätze überschreiten.

5 Zu § 18 Abs. 2:

5.1 Unter „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ sind Zuwendungen zu verstehen, die ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sind. Dies ist anzunehmen, wenn das Kind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

- a) für seine geleistete Arbeit gleich einer vollwertigen Arbeitskraft entlohnt wird (vgl. die Urteile des BVerwG v. 17. 10. 1963 — BVerwG VIII C 3063 — OVG Koblenz — 2 C 24/59 — und BVerwG VIII C 113.63 — OVG Münster — I A 494/60 — ZBR, Heft 1. Januar 1965, S. 23) oder
- b) Zuwendungen mindestens in Höhe der Anfangsbezüge der Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe erhält, die für einen voll ausgebildeten Bediensteten in der gleichen Tätigkeit, wie sie das kinderzuschlagsberechtigende Kind ausübt, maßgebend ist.

5.2 Eine einjährige Assistententätigkeit von Studierendreferendaren und Studenten zum Sprachstudium an ausländischen Schulen im Rahmen des Assistentenaustausches gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Die vom ausländischen Staat

gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nicht als sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe anzusehen. Kinderzuschlag kann daher gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Allgemeine Hinweise

6 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG):

6.1 Zur Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzuwendung (§ 7 i. Verb. mit § 4 Abs. 2 SZG) gehören nicht

- a) der Unfallausgleich (§ 139 BBG),
- b) der Ausgleichsbetrag nach § 181 a Abs. 2 BBG,
- c) der Frauenzuschlag,
- d) die Pflegekosten und der Zuschlag zum Unfallruhegehalt (§ 138 BBG).

6.2 In Kapitalabfindungsfällen ist Bemessungsgrundlage für die Sonderzuwendung nur der im Monat Dezember gezahlte, nicht gemäß § 43 Abs. 5 G 131 erloschene Teil des Versorgungsbezuges.

6.3 Die Sonderzuwendung bleibt bei der Bemessung des Sterbegeldes, einer Witwenabfindung oder einer Kapitalabfindung im Monat Dezember außer Betracht.

6.4 Der nach § 7 SZG für Versorgungsempfänger vorgesehene Grundbetrag wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 SZG erfüllt sind, in Höhe von 33⅓ v.H. der Dezemberbezüge gewährt. Dies gilt auch dann, wenn Versorgungsbezüge nicht während des gesamten Kalenderjahres zustanden. Eine dem § 6 Abs. 2 SZG entsprechende Regelung ist für Versorgungsempfänger nicht vorgesehen.

6.5 Versorgungsempfänger, denen ein Gnadenerweis in vollem Umfang erteilt worden ist, haben sämtliche Rechte aus ihrer früheren Rechtsstellung zurück-erhalten, wobei im einzelnen entweder die beamten- und versorgungsrechtlichen Folgen eines Strafurteils beseitigt worden sind oder die im Disziplinarurteil ausgesprochene Höchststrafe aufgehoben worden ist. Diese Personen sind daher **nicht** von der Gewährung der Sonderzuwendung gemäß § 5 SZG ausgeschlossen.

6.6 Bei der Ruhensregelung (§§ 158, 160 BBG) sind Versorgungsbezug und Sonderzuwendung als Einheit anzusehen. Der gemäß § 9 SZG um 33⅓ v.H. und um den Sonderbetrag für Kinder (§ 8 SZG) erhöhten Höchstgrenze ist das Verwendungseinkommen oder der spätere Versorgungsbezug **einschließlich** etwaiger, der Ruhensregelung unterliegender Zuwendungen (Sonderzuwendung, Weihnachtzuwendung) gegenüberzustellen; der Unterschied ist der zahlbare Restbetrag aus Versorgungsbezug **und** Sonderzuwendung.

In den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) ist künftig — erstmals für den Monat Dezember 1967 — folgendes zu beachten:

Nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt als Höchstgrenze der Betrag nach Nr. 1, erhöht um 60 v.H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt. Maßgebende Höchstgrenze im Sinne des § 9 Satz 2 SZG ist auch in den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes die Höchstgrenze nach Nr. 1. Bei dieser ist die in § 9 Satz 2 SZG vorgeschriebene Erhöhung um 33⅓ v.H. vorzunehmen.

Beispiel:

Ruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung)	1 200,— DM
Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung)	1 400,— DM
a) Gesamteinkommen	2 600,— DM

b) Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes	1 200,— DM
erhöht um 33⅓ v.H.	400,— DM
	1 600,— DM

c) Das Gesamteinkommen (a) übersteigt die erhöhte Höchstgrenze (b) um 1 000,— DM
60 v.H. hiervon 600,— DM

d) neue Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes (1 600,— DM + 600,— DM) 2 200,— DM

e) abzüglich Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung) 1 400,— DM

f) zu zahlendes Teilruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung) 800,— DM

6.7 Die Sonderzuwendung ist bei der Berechnung eines Versorgungslastenanteils gemäß § 42 G 131 und bei der Berechnung von Zuschüssen nach § 78 a G 131 zu berücksichtigen.

7 Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften:

7.1 Durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 31. August 1965 (BGBl. I S. 1024) ist die Altersgrenze für die Zahlung des Waisengeldes nach § 164 Abs. 2 BBG und des Kinderzuschlags nach § 18 Abs. 2 und 3 BBesG ab 1. 7. 1965 auf das vollendete 27. Lebensjahr angehoben worden.

Ist die Zahlung des Waisengeldes nach § 164 Abs. 2 Nr. 1 BBG wegen Erreichens der bisherigen Altersgrenze eingestellt worden, so ist die Zahlung ab 1. 7. 1965 von Amts wegen wieder aufzunehmen, falls die Voraussetzungen noch vorliegen. Ist eine Schul- oder Berufsausbildung bis zum 31. 12. 1965 und nach Vollendung des 25. Lebensjahres der Waise aufgenommen worden, so ist Waisengeld vom Ersten des Monats, in dem die Schul- oder Berufsausbildung aufgenommen worden ist, frühestens jedoch vom 1. 7. 1965 ab, zu zahlen, wenn der Antrag bis zum 31. 12. 1965 gestellt worden ist. In den übrigen Fällen ist die RL Nr. 2 zu § 164 BBG zu beachten.

7.2 Bei einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung ist ab 1. 7. 1965 der Kinderzuschlag und das Waisengeld um der Verzögerungszeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerung der Ausbildung bereits nach bisherigem Recht zu einer Weitergewährung des Kinderzuschlags und des Waisengeldes über das 25. Lebensjahr hinaus geführt hat.

7.3 Die Änderung des Ortszuschlages auf Grund des Artikels I Nr. 3 des Vierten Änderungsgesetzes (Änderung der Tarifklasse für bestimmte Besoldungsgruppen) gilt nur für die unter § 48 a BBesG fallenden Versorgungsempfänger. Dazu gehören auch die unter § 52 Abs. 1 G 131 fallenden versorgungsberechtigten Angestellten, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge sich gemäß § 48 a BBesG nach einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A oder B bemessen. Unter § 48 b BBesG fallende Versorgungsempfänger, insbesondere die von dieser Vorschrift erfaßten versorgungsberechtigten Angestellten, nehmen an dieser Ortszuschlagsänderung nicht teil.

8 Haushaltssicherungsgesetz:

Durch das Haushaltssicherungsgesetz v. 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) ist das Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) und des Vierten Gesetzes zur Änderung des G 131 v. 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) um 1 Jahr hinausgeschoben worden. Beide Gesetze treten erst am 1. Januar 1967 in Kraft.

Das Haushaltssicherungsgesetz hat außerdem die Geltungsdauer der Vorschrift des § 35 Abs. 4 G 131

um 1 Jahr verlängert. § 35 Abs. 4 G 131 tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

9 Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz:

Die auf Grund des Fünften Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) v. 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2118) vom 1. Januar 1966 bis 30. September 1966 geltenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind aus den Anlagen 1—3 zu ersehen.

10 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG —:

Die Anwendung des Art. 6 § 18 FANG ist **nicht** davon abhängig, daß die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Personen oder deren Hinterbliebenen am 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz oder dauern-

den Aufenthalt im Geltungsbereich des FANG gehabt oder danach begründet haben.

11 Berichtigungen früherer Runderlasse:

11.1 In Abschnitt I Buchstabe D des RdErl. v. 2. 1. 1961 (SMBI. NW. 20363) ist als vorletzter Satz einzufügen: „Eine Ausgleichsrente nach § 41 BVG, ein Zuschlag nach § 41 Abs. 4 BVG und ein Schadensausgleich nach § 40 a BVG sind jedoch wegen ihres subsidiären Charakters bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages außer Betracht zu lassen.“

11.2 In Abschnitt III Buchstabe A Nr. 2 des RdErl. v. 31. 5. 1961 (SMBI. NW. 20363) ist der zweite Absatz zu streichen.

11.3 Nummern 11, 11.1 und 11.2 des RdErl. v. 29. 1. 1965 (SMBI. NW. 20363) sind zu streichen und die Anlagen 1—4 zu entfernen.

Anlagen
1—3

Anlage 1

**Monatliche Mindestversorgungsbezüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG
vom 1. Januar bis 30. September 1966**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtig- tigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			Kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
			1	2	3	4	5	6
Stufe des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ortsklasse S								
Ruhegehalt	409,37	445,77	463,32	485,42	507,52	529,62	551,72	580,32
Witwengeld		267,47	278,—	291,26	304,52	317,78	331,04	348,20
Halbwaisengeld		53,50	55,60	58,26	60,91	63,56	66,21	69,64
Vollwaisengeld		89,16	92,67	97,09	101,51	105,93	110,35	116,07
II. Ortsklasse A								
Ruhegehalt	394,42	425,62	442,52	463,32	484,12	504,92	525,72	553,02
Witwengeld		255,38	265,52	278,—	290,48	302,96	315,44	331,82
Halbwaisengeld		51,08	53,11	55,60	58,10	60,60	63,09	66,37
Vollwaisengeld		85,13	88,51	92,67	96,83	100,99	105,15	110,61

Anlage 2

**Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsfallversorgungsbezüge nach § 140 Abs. 1,
§ 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG
vom 1. Januar bis 30. September 1966**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne Kinderzuschlagsberechtig- tete Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			Kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
			1	2	3	4	5	6
Stufe des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ortsklasse S								
Ruhegehalt	472,35	514,35	534,60	560,10	585,60	611,10	636,60	669,60
Witwengeld		308,61	320,76	336,06	351,36	366,66	381,96	401,76
Waisengeld § 144 Abs. 1		154,31	160,38	168,03	175,68	183,33	190,98	200,88
Halbwaisengeld		61,73	64,16	67,22	70,28	73,34	76,40	80,36
Vollwaisengeld		102,87	106,92	112,02	117,12	122,22	127,32	133,92
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	188,94	205,74	213,84	224,04	234,24	244,44	254,64	267,84
II. Ortsklasse A								
Ruhegehalt	455,10	491,10	510,60	534,60	558,60	582,60	606,60	638,10
Witwengeld		294,66	306,36	320,76	335,16	349,56	363,96	382,86
Waisengeld § 144 Abs. 1		147,33	153,18	160,38	167,58	174,78	181,98	191,43
Halbwaisengeld		58,94	61,28	64,16	67,04	69,92	72,80	76,58
Vollwaisengeld		98,22	102,12	106,92	111,72	116,52	121,32	127,62
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	182,04	196,44	204,24	213,84	223,44	233,04	242,64	255,24

Anlage 3

**Monatliche Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG;
vom 1. Januar bis 30. September 1966**

Stufe des Ortszuschlags	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtig- tete Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
			1	2	3	4	5	6
	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ortsklasse S								
Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter u. Witwe	787,25	857,25 342,90	891,— 356,40	933,50 373,40	976, 390,40	1 018,50 407,40	1 061, 424,40	1 116, 446,40
II. Ortsklasse A								
Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter u. Witwe	758,50	818,50 327,40	851,— 340,40	891,— 356,40	931, 372,40	971, 388,40	1 011, 404,40	1 063,50 425,40

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst	}	zusammen bis 1000 g
Speck		
Margarine	}	zusammen bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuís
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradbühör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2—3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.